

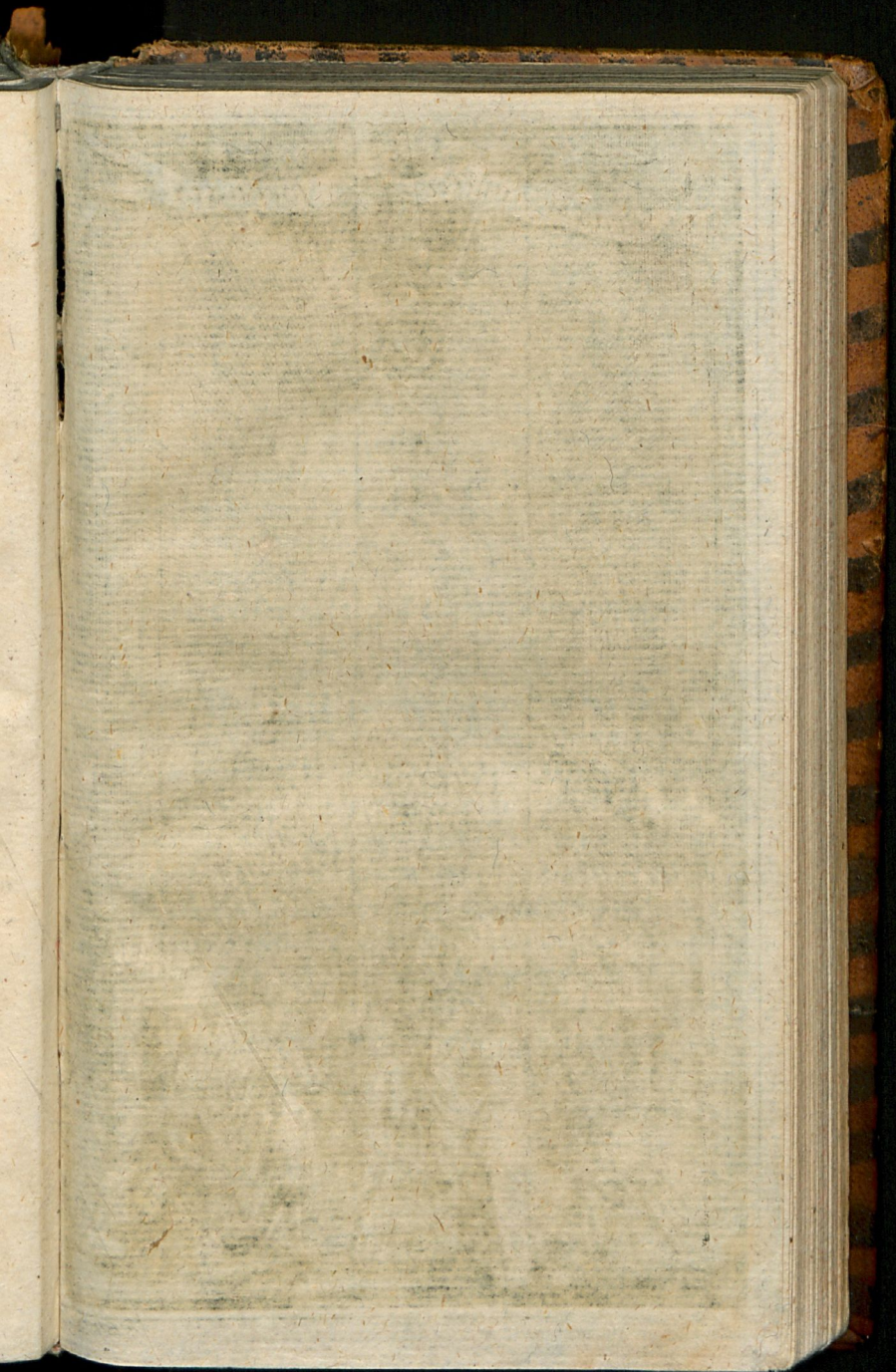


ONE

...E











J. Busche





Moral- und Historische

6

# APOPHTHEGMATA

welche vorstellen und weisen,

Wie aufrichtige und gewissenhafte

# ADVOCATEN

gute/  
hingegen

# RABBULISTEN

böse Christen seyn:

Woben gefüget ist die Lob-Rede

an die

Von Ihro Königl. Maj.

in Preussen/in Dero Landen

bestallte und verordnete

und nunmehr

Ben jeder Stadt und Gerichts-Platz

in gewisser Zahl gesetzten Herrn

# ADVOCATEN

Ihrer gegenwärtigen Dignität betreffende.

Nebst dem Königlichen Rescript und Edict.

vorgestellet von

Veriphantorn.

---

M DCC XV.



Moral- und Thistorische

APOPHTHEGMATA

in sechs Theilen und zweyten

Die Geschichte und Gelehrsamkeit

ADVOCATEN

aus

Franken

RABBIISTEN

des Landes Fran-

ken beygehört in die Hof-Prä-

torat

von dem Königl. Rath

in Frankfurt in dem Lande

bestellte und verordnete

und nunmehr

von dem Rath und Gerichte

in Frankfurt beygehört

ADVOCATEN

der gelehrtsten Dicht- und

Wissenschaften Rector und Rath

bestellte von

Verphänct

M D C C X V





A  
A  
R  
R  
C  
t  
C  
o  
ne





*Fig. I.*

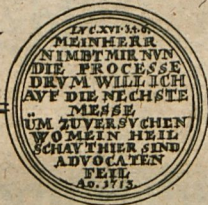




Nö. 1.



Nö. 2.



Nö. 3.



Nö. 4.









Anrede an die Herrn Advocaten  
in dem  
Königlichen Preuss. Landen  
Hoch-Edle,  
und  
Rechts- Hochgelahrte  
Herren,  
Hochgeehrte Gönner  
und  
PATRONEN.

U

Es



Blattstein die von Advocaten  
in dem  
Rechtlichen Ratung. Buchen  
Vorb. Buch.  
und  
Rechtliche Ratung. Buchen  
Recht.  
Rechtliche Ratung. Buchen  
und  
PATRONEN

10







**S** wird vergönnet seyn den gülden  
nen Ausspruch des allerweifesten  
Königs, nach welchem es heist: Ein  
Wort zu seiner Zeit geredet, ist  
wie güldene Aepffel in silbernen  
Schalen; Mir vor dismahl zu nutze zu machen,  
allermassen was vor sechs Jahren eine gelehrte  
Feder bey haltung einer Feyerlichen \* Rede von  
der güldenen Rechtsübung schön und flug ge-  
fasset und bester massen vorgestellet, hier in ei-  
nem kurzen Begriff und im ersten Augenblick  
zu sehen haben was die Rede weitläufftig ausge-  
führet. Meines erachtens handelt das vorge-  
tragene von einer güldenen Materie und zwar,  
so füget es sich iso zur rechten und bequemen  
Zeit. Denn es hat die Königliche Majestät  
von Preussen, so nicht allein durch den Glanz  
Ihrer Wassen gezieret sondern auch mit Rech-  
ten und Gesetzen wohl befestigt ist, eben an die-  
sem Tage des nechst verflossenen Jahrs, da Sie  
A 2 Ihre

\* *Oratio. sol de Praxi for. aurea.*



Ihre Regierung glücklich und erfreulich ange-  
 treten, sehr heilsamlich verordnet, was zur besse-  
 rer Verwaltung und Bestätigung heiliger Ju-  
 stitz dienet und denen Advocaten zu Nutz und  
 zu statten kommt. Hiedurch können Sie sich  
 erachten die alte Würde und das vorige Anse-  
 hen wieder erlanget zu haben, und eben die ists,  
 welche die Advocatur beym Gericht recht gül-  
 den macht; Demnach diese abgebrochene Arbeit  
 bey Unserer Königlichen Neu- angehenden Re-  
 gierung so Ihnen recht gülden und glücklich ist,  
 Ihnen von Billigkeit und Rechtswegen hat sol-  
 len gewidmet und zugeschrieben werden. Denn  
 ob zwar Niemand in Zweifel ziehen oder dispu-  
 tiren möchte, daß die Würdigkeit der Advoca-  
 tur in den Bürgerlichen Gesetzen starck genug  
 gegründet und befestiget sey, so hat Sie nun-  
 mehro Sich demnach umb so viel mehr auff ih-  
 ren eigenen Grund und auf der höchsten Maje-  
 stät ihres Königs zu stützen und zu verlassen, und  
 Sie wird mit ihren bewerthesten Zeugnissen und  
 Exempeln bestermassen bestärcket. Kurz und  
 mit wenigen, hier kommt in einem kurzen Be-  
 griff was in der Oration enthalten ist; Denn es  
 ist darinnen verfasset.

I.

Der heutigen Advocatur ihre Wichtigkeit  
 und



und Vollkommenheit; und wie sie in ihrem Wissen und Gewissen bestehet. Durch Jedem werden die Advocaten von den untüchtigen und ungelehrten Gesellen, Klageschreibern, Suppliquenmachern, Wortenfängern und solchen Berckmeistern unterschieden, die zwar ein grosses Maul und Geschrey machen, aber an Verstand und Klugheit, so vernünftigen und rechtschaffenen Rednern zukommt, nicht das geringste haben und verstehen. Durch diesem aber werden sie gesondert von den unverschämten Zungen-Dreschern oder Rabbulisten, von den Gerichts-Rathhaus Eseln, von den durstigen Blut-Egeln, von den zitschernden und fressenden Heuschrecken, die eine Republicque über die Masse verderben und vernachtheiligen. Diese nun, als die Rechts-Gelehrtheit und rechtschaffene Wissenschaft wenn sie vereinigt ist mit einem guten Gewissen, machet einen rechtschaffenen und vollkommenen Advocaten, welcher den insgemein gemachten Vorwurff, daß die Advocaten nicht gute Christen seyn, ganz gut zurück weisen, und in besserer Form und Verstand sagen und behaupten kan: Daß Advocaten und Juristen (in ihrer rechten Qualität und Figur) seynd die besten und nicht böse Christen. Solche innerliche Qualitäten eines

A 3

rechtz



rechtschaffenen Advocaten hat Unser allergnädigster König und Herr noch mehr erhoben und vermehret wissen wollen, indem, daß ein Advocat nicht nur von geziemenden Geberden u. Aufführen solle seyn, *Ord. Juslit. novis. §. LXI. verb.* ein vernünftiges und sittsames Gemüth von sich spühren lassen zc. uehnlich mit anständigen Sitten und Geberden, unterm Gezicht, bescheidene Freundlichkeit, Höflichkeit, geziemender Aufführung im Gericht, Mäßigkeit, Gelassenheit im Zorn, sondern auch, daß Er geziemend, h. e. mehr zur Ehrbahrkeit als zum Pracht gekleidet seyn solle. Denn da ein Advocat ein Priester der Gerechtigkeit heisset, nun aber ein Priester wohl und anständig gekleidet seyn soll, daneben aber auch kein Kleid ansehnlicher und anständiger ist als in schwarzer Farbe, dahero auch die Advocaten Jenseit den Alpen-Gebirgen und in Italien der schwarzen Kleidung sich bedienen, weil, die die schwarze Farbe unveränderlich sey, so müsse auch ihr Sinn und Gemüth unveränderlich seyn: So ist auch keine Kleidung ehrbahrer als die Mantel, die zwar eigentlich ihren Ursprung aus Griechen-Land haben, gleich wie die Talaren oder Friedens-Röcke bey den Römern zu erst aufgekomen, wiewohl die Mantel-Tracht bey den  
Rö:



Römern auch nicht unbekandt; und was ist daran gelegen, ob ihr euren Zunahmen von den Mänteln oder Friedens-Röcken führet? Auch die Römischen Geseze selbst haben ihren Ursprung von den Griechen. Es kan euch genug seyn, daß wie die Kleidung vorzeiten bey den Römern unterschieden gewesen, selbige auch bey euch ihre gewisse Ordnung und Unterscheid haben, und daß die gegenwärtige Kleidungs-Art, so eurem Amt und Dienst gemäß und wohl anständig nicht eine neue, sondern uralte, nicht nur hiesiger, sondern auch vieler andern Orten in- und aufferhalb Teutschlandes gebräuchlich und gewöhnlich sey. *Rescript Reg. des 5. May 1713. §. 3. verb.* Damit auch die Advocaten durch eine modeste Ihnen wohl anständige Kleidung distingviret werden mögē, so sollen die Advocaten wie ehemahlen und annoch in vielen Judiciis so in- als aufferhalb Teutschland gebräuchlich ist schwarz gekleidet mit einem Mantel bis auff die Knie zc. Welches zuletzt mit angedrucket. Zu dieser sonderlich wohl anständigen und ehrbahren Kleidungs-Zierde kommet auch der Degen, welchen Jene die Advocaten berechtiget sind, eben so wohl als die Soldaten und Kriegs-Leute, in dem Sie dem menschl. Geschlecht eben so wohl Schutz

¶ 4

und

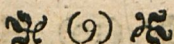


und Nutz leisten als diese, so sich der Schwerd-  
ter, Schilde und Panzer gebrauchen.

II.

Euer Ambt und Dienst ist traum von  
größer Beschwerde und Mühseligkeit.  
Denn es thuts nicht 4. oder 5. Jahr sich auf das  
Recht der Natur, der Völcker und der Bür-  
ger gelegt zu haben, oder das Jus Publicum und  
Privatum, oder das Kayslerliche und Päpstliche,  
oder das gemeine und besondere Land- Recht  
auf Universitäten studiret zu haben, sondern  
man muß auch die Hand an den Praxin legen,  
und den Kopff an dem Ubungs-Nutzen strecken,  
und sich dadurch eine müßliche und heilsame Er-  
fahrung erwerben un zu wege bringen. *Ord. Just.*  
*nov. d. LXI. verb.* Seiner Studien, seiner Übung  
in Praxi etc. So ist auch nicht genug zu Erhaltung  
einer Advocatur ein Zeugniß seines Lebens,  
Wandels und Studirens halber zu erlangen und  
aufzuweisen, sondern es muß ein Advocaten-  
Candidat in öffentlichen Gericht und in Gegen-  
wart anderer Gelehrten Advocaten sein hartes  
Examen aushalten, welches zumahl schwerer  
seyn mag als das Academische, da in Besehyn  
Juristen und Rechts-Gelehrten von dem Cathe-  
der diejenigen geprüffet und geübet werden, so da  
promoviren und zur Doctor-Würde schreiten  
wollen.





wollen. 2c. In dem auch von ist die Zahl der Advocaten in wenigen eingeschrencket wird, so werden Euch umb so vielmehr Gerichts- Händel, deren es bey einem jeglichen Gericht insonderheit aber zu Berlin überaus viel giebt, anvertrauet und übergeben. Hieraus folget

### III.

Von sich selbst die Würdigkeit und Wichtigkeit eures Ampts. Denn mit wenigen nur die Zahl zu berühren, darinnen Ihr eingeschrencket seyd *d. Ord. §. 60.* So ist auch bey den Römern in Jeder Amts- Mannschafft eine gewisse Zahl der Advocaten durch das Gesetz beschrieben und verordnet gewesen, und es gereicht allerdinges denen Advocaten zur Ehre, daß Ihrer nicht mehr an der Zahl seyn als da nutz und nöthig sind. Die Ihr demnach sorgfältig und wohl bedächtlich in die Ordnung und Zahl der Advocaten auf- und angenommen seyd, heisset billig und mit Recht bestallte und Königl. Advocaten, als die ihr durch den Verordnungen und Brieffen, so die Königl. Majestät Eigenhändig unterschrieben, dazu bestellet und gesetzt seyd. Gestalt Sr. Königl.

B

nigl.



nigl. Maj. aufs neue vorm Jahre den 1. Octobr. ein Edict publiciren lassen, daß keine andere als die Ordinirte Advocaten und Procuratoren Suppliqven auffsetzen, selbst verfertigen und eigenhändig unterschreiben sollen, wie das hangedruckte Edict mit mehrern weiset. Die übrigen sind zwar in so weit ihres Dienstes erlassen und von dem Gericht gesondert, doch daß Sie mit der Zeit in der erledigten Stelle und Plätzen mögen eingesetzt werden, unterdessen können Sie Euch hülffliche Hand bieten in Verfertigung der Schrifften und Suppliqven, doch mit einer Beystimmung und Genehmhaltung, d. §. 60. Und oben gezogenen Edict vom 1. Octobr. 1714. Es ist aber einem Fuscher nunmehr gänzlich die Thür verriegelt und ihm das Handwerk gelegt. §. LIX. verb. daß in Städten und Dörffern Pastores, Küster, Schulmeister, verlauffene Studenten, Schreiber und dergleichen sich nicht unterfangen in Rechts-Sachen, Supplicata zu machen &c. Über dem so mögen nun auch nicht in die Zahl und Gemeinschaft der Advocaten gelangen, die eines gar zu schlechten und geringen Herkommens sind, dannenhero sie ihre Geburths-Brieffe ins künfftige auf







nehmlich die Advocaten die zweiffelhafte Streit- und Gerichts-Händel schlichten, daß sie in gemeinen und sonderbahren Sachen das Verfallene aufrichten, das Sinkende ausbessern, dem menschlichen Geschlechte dienen und zu statten kommen, und sich eines herrlichen Ruhms und Nahmens getröstende der Kranken und Bedrängten Hoffnung und Leben seyn. Ja auch Ihre Nachkommen selbst vertheidigen und beschützen. Daher auch die alleinige sorgfältige Ordnung und Bestallung der Advocaten von Ehero Königl. Majestät stattlich bezeiget, daß Ihr Ambt und Dienst nützlich und ersprießlich sey, ja nicht nützlich und heilsam sondern auch überaus nothwendig; indem den Armen und Verlassenen, denen Mißhandelnden und Ubelthätern, auch denen Widerspenstigen und die von keinem gerichtlichen Proceß nichts hören wollen, Advocaten verordnet und gegeben werden zu Ihrem Schutz und Vertheidigung. Tot. §. LXIII. & LVII. circ. f. Und da ist nach dem uralten Spruch des Prætoris rühmlich und heilsamlich gesprochen und gegeben: Haben sie keine Advocaten, so will ich ihnen einen ord-



ordnen und setzen; Und hierauf haben ihre Absicht und Gleichheit heutiges Tages unsere Tribunalia und Gerichts-Stühle.

So auch hinzu

V.

Noch etwas von einer Treu und Redlichkeit hiebey zufügen wäre, so müste man das vorige wiederholen; Doch es ist unnöthig eine unnöthige Arbeit doppelt zu thun. Ihr seyd in Wenigen gezehlet und eingeschränckt und also wird Euer Pflug und Wagen desto nützlicher und fruchtbahrer und die Erndte selbst allzeit von güldenem Einschnitt und Segen seyn.

So recommendiret sich auch unsere heutige Advocatur mit ihrer stetswährenden Dauerhaftigkeit und solchergestalt sind die heutigen Herren ADVOCATEN glückseliger als die Römischen, welche nur auf eine gewisse Zeit ihr Ambt und Bestallung hatten. Kurz und mit einem Wort, die gegenwärtige Gerichts-Wahl ist sehr kümmerlich und scharffsichtig; So wird auch die zukünftige Untersuchung der Rechts-Candidaten überaus scharff und strenge seyn, und Unsers Großmächtigsten Königs



W (14) W

nigs gnädigste Bestallung zu diesem Ambte wird das höchst-schädliche Lumpen-Gesinde der Zungen-Drescher, so der rechten Advocaten, Schand-Fleck, Seuche und Pestilenz sind, aus unsern Gerichten auszurotten wissen, wie denn zu wünschen, daß Sie dahin verwiesen würden, wo der Pfeffer wächst, oder wo der Höllen Grund ist. Nun wird ja der böshafftige Laster-Hauße und die schändliche Schandirungs-Rotte aufgehören müssen, allerley Schmah- und Laster-Worte und Anfeindungen mit welchen sie bisher dem edlen ADVOCATEN-Orden angezapffet und angestochen hat, ferner wieder demselben auszustossen und auszugießen. Ihr aber Hochgeehrte Herren PATRONEN werdet diese Zeilen in solchem Sinn aufnehmen, wie Sie Euch dargereicht werden und Sie allezeit euer werthgeschätzten Gunst würdigen. Gegeben Berlin 25. Febr. 1714.

W (0) W

Kö:



Königl. Preuß. Rescript.

**Friedrich Wilhelm / König  
in Preussen.**

Unsere. 2c. Wir mögen euch hiedurch nicht verhalten, was gestalt wir wahrgenommen, daß durch die Vielheit der Advocaten und Procuratoren, bey dem Justitz wesen allerhand Confusiones und Unordnungen entstanden, wodurch das Land beschweret, die Unterthanen in ihrem Rechte aufgehaltten, auch zu unzähligen Klagen Anlaß gegeben worden. Wann wir dann solchen Inconvenientien remediret wissen wollen, als haben wir resolviret, und verordnen hiemit und Krafft dieses, daß

1. Hinfuro bey Unserm Ober Appellations, geh. Justitz-Rath, Hof- und Cammergericht und Consistorio allhier mehr nicht dann 24. Advocaten und eine gleiche Zahl Procuratoren geduldet, denen übrigen allen aber, das Handwerck geleyet und sie eine andere Profession zu wehlen und anzufangen angewiesen werden sollen.

2. Wollen wir sothane 24. Advocaten

B 4

und



und Procuratoren ein Patent ertheilen, und soll keiner, der von Uns dergleichen nicht erhalten hat, bey dem Judicio weder in Advocatura noch Procuratura admittiret werden; dafern aber dieser Unserer allergnädigsten und ernstl. Willens Meynung ungeachtet, dennoch zu advociren, zu procuriren oder Memorialien zu machen ein nicht recipirter Advocatus oder Procurator sich unternemen würde; So soll derselbe als ein temerairer Ubertreter dieser unserer Verordnung, andern zum Exempel und ihm zur wohlverdienten Straffe gebrandmarquet und auf ewig in die Karrn geschlossen werden.

3. Damit auch die Advocaten und Procuratores, durch eine modeste und ihnen eine wohlanständige Kleidung distingviret werden mögen; So sollen die Advocaten wie ehemahl und annoch in vielen judiciis, so in alsaußer Teutschland gebräuchlich ist, schwarz gekleidet mit einen Mantel bis auf die Knie, die Procuratores aber gleichfals schwarz gekleidet, jedoch ohne Mantel mit einem Rabbat oder Überschlag, so bis auf die Brust gehet, einher gehen.

4. Solte



4. Solte aber ein Advocat oder Procurator sich dessen wegern, und in oder ausser Gerichts in einer andern Kleidung erscheinen, wieder solchen soll der General-Fiscal so fort sein Amt beobachten und dahin agiren, daß er im Karrn geschlossen werde.

5. Und damit wegen des honorarii niemand hinführo sich zu beschweren haben möge, so wollen wir deshalb eine Taxe verfertigen lassen.

6. Schließlich soll diese Unsere Verordnung von 1. May nechstkünfftig den Anfang nehmen und von solcher Zeit an steiff, fest und unverbrüchlich darüber gehalten, auch wieder die Contravenienten, mit der angetroheten Straffe verfahren werden.

Welchem nach wir auch hiemit allergnädigst anbefohlen, euch fordersamst zusammentun zu thun, alle und jede Advocaten und Procuratoren bey denen euch anvertrauten Judiciis ohne säumniß für euch zu bescheiden, ihnen, diese Unsere Verordnung, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, zu publiciren und bekant zu machen, und über selbige, mit gehöriger exactitude zu halten.



Hieran geschieht unsere eigentl. Willens  
Meinung und seind. 2c. Cölln den 5. May  
1713.

F. Willhelm.

An

die Präsidenten bey dem Tribunal.  
geh. Justiz-Rath, Cammergericht  
und Consistorio.

C. Fr. Freyh. von Bartholdi.

## Königl. Preuß. Edict.

Wir Friederich Willhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwesrin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,



berg, 'Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,  
Schwerin, Bühren und Lehrdam, Mar-  
quis zu der Behre und Blislingen, Herr zu  
Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt,  
Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda,  
zc. zc. zc.

Ehun kund und fügen hiemit zu wissen;  
Ob Wir wohl so fort bey angetretener Un-  
serer Regierung mittelst einer in öffentli-  
chen Druck ausgegangenen allgemeinen  
Ordnung, Uns angelegen seyn lassen, den  
Lauff der Justitz zu befördern, und was  
ihn hindern könnte, aus dem Wege zu räu-  
men, insonderheit aber mit aller ersinnlichen  
Sorgfalt zuverhüten, daß die Partheyen  
nicht mehr, wie vorhin, mit Rescripten sech-  
ten, noch daß die im Rechten befangene  
Sachen durch unnütze Commissiones von  
denen ordentlichen Gerichten abgezogen,  
und dadurch das Recht verzögert werde;  
So haben Wir dennoch mißfällig vernom-  
men, daß Unserer so gerechten und Landes-  
väterlichen Intention zuwider, viele muth-  
willige Supplicanten noch immerhin Mit-  
tel und Wege gefunden, mit ihren bösen  
Händeln durch zu dringen, und bald diese  
bald jene wiederrechtliche und zum Miß-  
brauch



brauch Unsers höchsten Nahmens gerei-  
chend Verordnung, in gleichen ungebühr-  
liche Commissiones und avocationes der  
Acten zu erschleichen.

Gleich wie wir aber hierdurch nochmalts  
auf das ernstlichste bezeugen, das Wir nicht  
gemeinet seyn, auf solche Arth den Lauff  
Rechters hindern zulassen, vielmehr hiermit  
Unsere in der allgemeinen Justitz-Ordnung  
§. 9. 10. 11. 12. & 52. enthaltene deutliche  
Willens- Meinung wiederholet und darü-  
ber mit Nachdruck gehalten haben wollen;  
Also achten Wir annoch nöthig, umb alles  
zu Verschleiffung der Justitz abziehendes  
Besen zuverhüten, auch dieses zuverordnen  
und kund zu thun.

I. Wann ein Supplicatum bey Uns,  
Unserm Geheimten Etats-Rath, oder Un-  
seren Landes Regierungen, denen nicht zu-  
gleich die Gerichte zu verwalten anvertrau-  
et worden, in Rechtshängiger Sache über-  
geben wird; So soll alsdann der Concipi-  
ent oder derjenige, welcher das Supplica-  
tum revidiret hat, vornehmlich dafür stehen,  
die Gerichte aber, wann das Supplicatum  
an Sie remittiret, dem Befinden nach, ent-  
weder was geflaget, remediren, oder wann  
zur



zur Ungebühr und wieder die Acta Beschwerde geführt worden, an Uns Pflichtmäßigen Bericht umständlich abstaten, da Wir dann den Supplicanten nach Verdienst, den Concipienten aber, welcher es besser verstehet, oder verstehen sollen, mit doppelter Straffe ansehen lassen wollen, zu welchem Ende von nun an

2. Kein Supplicatum angenommen werden soll, dafern nicht der Concipient, oder Revisor desselben nach dem §. 21, der Justiz-Ordnung eigenhändig seinen Tausse und Zunahmen, mit Benennung des Gerichts, darin er recipiret ist, deutlich und mit vollen Buchstaben darunter geschrieben. Dafern aber sich jemand unterstehen sollte, eines recipirten Advocati oder Procuratoris Nahmen unter eine Schrift fälschlich zu setzen, und dadurch seinen eigenen zu verheelen, so soll derselbe, wan er dessen überführet, nachdrücklich an Gelde, oder in Ermangelung dessen mit Gefängniß abgestraffet werden. Sonsten aber soll allemahl, wann der Concipient sich nicht unterschrieben, dieser nicht weniger als der Supplicant die verordnete 10, Thlr. Straffe erlegen. Dieneil auch,

3. Schon



3. Schon mannigmalh sich begeben, daß einfältigen und frembden, imgleichen Militair-Personen, die von der Verfassung bey der Justitz keine Nachricht gehabt, von Leuten, die zu der Zahl der Advocaten und Procuratoren nicht gehöret, Supplicata verfertiget, und ihnen ohne Unterschrift des Concipienten ausgeantwortet worden, so sind zwar alsdann die Supplicantes nach dem §. 21. nur gedachter Justitz-Ordnung, mit Straffe beleget worden; Nachdem aber an deme, daß hier mehr der Concipient, als der unwissende Supplicant es versehen, so soll, wann dergleichen sich hinführo wieder zutrüge und aus den Umständen des Supplicanten Einfalt oder Unschuld herfürleuchte, dieser frey gelassen, von dem angegebenen Concipienten aber die verwürckte Straffe abgefordert, oder wann mehr Bosheit dahinder steckte und etwa auch der Richter unverdient angegriffen, oder anders in supplicando gesündigt wäre, mit Landes-Verweisung und härter wieder ihn verfahren werden. Welches auch

4. Bey denen Armen: Sachen also beobachtet werden soll, massen Wir den wahren Armen zu gut bey denen Gerichten eigene Ad-



Advocaten bestellen lassen, welche hierdurch ernstlich angewiesen werden, die ihnen vorkommende Armen Sachen reifflich zu überlegen und ihre Vorstellungen dergestalt einzurichten, damit sie alles was sie schreiben, verantworten können.

5. Und weil auch Unsere Willens-Meinung dahin gehet, daß alle und jede Supplicata, so in hohen und niedern Gerichten übergeben werden, von recipirten Advocatis und Procuratoren entweder unterschrieben oder revidiret seyn sollen; So haben diejenige, welchen die Supplicata überreicht werden, nach den Concipienten, oder denjenigen, der sie revidiret, so fort zu sehen, und dafern sie dabey einigen Mangel verspüren, solche bey denen höhern Judiciis Unseren Fiscalen zuzustellen, von denen Unter-Gerichten aber sollen die Verbrechere ex officio zur Straffe gezogen werden. Es sollen aber

6. Die Supplicata von Concipienten unterschreiben oder sonsten revidiren zu lassen, Unsere Geheimte, und Justitz-Räthe, Doctores, so zugleich Professores Juris auf Universitäten, auch recipirte Advocati und Procuratores in so weit befreyet seyn, wann  
 sie



sie in ihren eigenen Angelegenheiten etwas übergeben, jedoch müssen sie solchenfalls die Supplicata oder Schrifften eigenhändig unterzeichnet haben; Was aber von den Magisträten aus den Städten in Process-Sachen oder sonsten einkömmt, muß nach dem Edict vom 1. Septembr. 1710. dergestalt eingerichtet seyn, daß nebst der gewöhnlichen Unterschrift Bürgermeister und Rath, es auch namentlich wenigstens von 3. Rathsmembris unterzeichnet sey, bey 10. Thahr. Straffe, so oft darwieder gehandelt wird.

Damit nun jedermann sich für Schaden hüte, und dadurch von freventlichen suppliciren auch extrahiren unnöthiger Rescripte und Commissionen zurück gehalten werde; So wollen Wir daß diese Unsere Verordnung von denen Cankeln abgelesen, auch in allen Gerichten un̄ Gerichts-Stellen angeschlagen und zu jedermanns Wißenschafft gebracht und von Unseren Justitz- und Fiscalisen Bedienten darüber ernstl. gehalten werde. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift u. aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Berlin d. 1. Octob. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. D. E. v. Blotho.

Wie



Wie nun iezige Herren Advocaten in ihrem schwarzen Habith gehen und vor Gerichte erscheinen müssen, ist aus beystehender Fig. I. zu sehen, welche in Berlin von einem Kunst-Drechsler in Holz geschnitten verkaufft und weit und breit versandt werden, so seind auch von einem Medallieur Herrn Bermuth in Gotha 4 Medallien geprägt worden, so wohl in Silber als Englischen Zinn, wornach diese in Kupffer gestochen, wie Fig. II. zu sehen verkaufft und zu haben seyn.

Moral-und Historische Apophthegmata

Zeigen an die aufrichtige, gerechte Advocaten und Rabbulisten.

**V**Abst Pius der II. vergliche die, so gerne Proceffe führen, den Vögeln, das Rathhaus dem Vogel-Platz, den Richter dem Garn, die Advocaten aber und Rechtsgelehrten, den Vogleren.

Narren und Obstinaten  
Machen reiche Advocaten.

Wer sich in Proceffe verwickelt, setzt sich selbst in ein Zucht-Haus, worinn er tapffer arbeiten muß, damit er Gerichts- und Advocaten-Gebühren bezahlen kan.



Hütet euch, daß ihr das<sup>\*</sup> Morale nicht wahr  
macht von der Fabel, als der Geyer auff eis-  
nem Baum saß, damit er den Löwen und Bär-  
ren miteinander kämpffen sähe, und von dem,  
der am ersten fiele, Beute machen möchte.

Christi Rath war gut: Wann jemand  
mit dir rechten und dir deinen Rock nehmen  
will, so gieb ihm auch den Mantel; Die Ur-  
sache liegt am Tage, damit nicht der Advocat  
dazwischen komme, und euch auch vollends  
das Hembd ausziehen möge.

Processiren ist wie eine Lotterie, allwo der,  
so die Büchse hält, gemeiniglich den besten  
Profit davon träget.

Es waren zween<sup>\*</sup> Advocaten, welche ihrer  
Clienten Sache, zu ihrem grossen Vergnügen  
vor Gerichte mit grosser Hefftigkeit führetē;  
Als nun die Verhör aus war, kamen die Ad-  
vocaten aus der Gerichts- Stube heraus,  
und umarmeten einander; die Clienten ver-  
wunderten sich über ihre Aufführung nicht  
wenig; und einer von ihnen fragte seinen  
Advocaten, wie sie so geschwinde wieder gute  
Freunde seyn könnten? Der Advocat ant-  
wort:



wortete: Es hat sich wohl, mein lieber Mann, wir sind niemahls Feinde gewesen, denn wir Advocaten sind den Scheeren gleich, wann man solche aufmachtet, und wieder zusammen drücket, so scheineth es zwar, als ob sie einander schnitten; aber sie schneiden nur das, was zwischen sie kommet.

\* \*

Wann ihr so unglücklich seyn, und in einigen Rechts-Process gerathen solltet, so hütet euch vor einem reichen Narren; denn es ist nichts, das grösseren Schaden bringen kan, als ein reicher halsstarriger Narr, in den Händen eines verschmitzten Schalcks.

\* \*

Ein ungeschickter Advocat zu Florenz sollte einem einen Process einrichten: Wie nun solcher, so gut als er werden können, fertiget war, forderte er dafür fünff u. zwanzig Cronen. Wie nun der ander über solch unbillich Begehren sich sehr verwunderte und sprach: warum er so viel begehren dürffe, so doch ein anderer, den er nannte, und welcher ein vortrefflicher und berühmter Mann war, der ihm eben die Sache auch eingerichtet, mit sechs Cronen, wohl zu frieden gewesen wäre? antwortete jener: Das glaub ich wohl, und der kans auch nehmen, denn ihm komts alle



Sage, mir aber das ganze Jahr kaum 3 0:  
der 4 mahl.

Ein ungelehrter Rechtsgelehrter verlor  
alle Rechts-Sachen, und als er um die Urfa-  
che dessen gefragt wurde, sprach er: Dieweil  
niemand zu mir kommt, als der eine unge-  
rechte Sache hat, mit welcher Ausflucht  
denn er seine Nichtswissenheit in Rechten  
flüglich verbergen wollen.

Ein unverständiger Notarius sollte ihrer  
zweyen, so zu ihme kamen, ein alsogenanntes  
Instrumentum oder Kauffbrieff auffrichten;  
Er setzte sich und fragte, wie sie hießen? als nu  
der eine sagte: Johannes, der andere Philip,  
sprach er: Wann der Verkauf nicht Con-  
rad, und der Käufer Tiez heisset, ist der Kauf  
ungültig. Sie wendeten ein: ihre Nahmen  
könten sie nun nicht ändern. Aber er sprach:  
so kan ich euch den Kauff-Brieff nicht stel-  
len, denn in meinem Formular hießen Käuf-  
fer und Verkäufer Tiez und Conrad, und  
ließ sie von sich.

In dem Staat von Venedig waren vor  
einigen Jahren alle ihre Advocaten Edelleu-  
te und derselben von dem grossen Rath bis  
vier



vier und zwanzig bestellet, es hatte auch ein jeder seine Besoldung von dem Staat; dagegen war ihnen verboten Geschenke oder Geld zu nehmen, damit der Adel von der Profession nicht beschmizet werden, und in allen Processen ihr Interesse seyn möchte, die Sachen schleunig aufzumachen.

Ein vornehmer Rabin legte die Worte: Et pluet super eos laqueos, über die Menge der Advocaten und Procuratoren aus, daß solche Fallstricke wären, die Leute zu fangen.

Der Advocaten haben viele die Natur einer Ameyse an sich, und sind sehr gut, was ihren eignen Nutzen anbelanget, aber in dem Garten einer Republicque über alle massen schädlich.

Wann ihr irgend zu diesen eure Zuflucht nehmen müisset, wie die Schaaffe in einem Sturm zu dem Gesträuche zu thun pflegen, so könnt ihr versichert seyn, daß ihr ein gut Theil von eurem Fell dahinten lassen werdet.

Es ist ein böses Land, wo der Richter von dem Dieb an der Ketten geschleppt wird.

Es mag eine Sache so garstig seyn, als sie will



will; so findet ein Advocat allezeit eine Lau-  
ge sie rein zu waschen.

Wer bey Advocaten zur Beichte geht,  
muß einen guten Pfennig mit bringen.

Wo verkehrte Advocaten in der Proceſ-  
ſion gehen, trägt der Teuffel das Creuz dabey

Wer ſich aufs Meer begiebt, muß es aufs  
Wetter wagen, und in Proceſſen auf die Ad-  
vocaten.

Weil der Hund bellt, frißt der Wolff das  
Schaaff.

Die Zeit iſt der Unſchuld Advocat.

Die Ungerechtigkeith macht das Recht bit-  
ter, der Verzug ſauer.

Oftmahls ſiehet man ſein Wunder, wie  
viel der Advocaten Kühnheit bey denen  
Richteren vermag. Da im Wiederspiel die  
Richter zur Nachfolge Gottes, auff deſſen  
Richterſtuhle ſie ſeyn, die Hoffärtigen un-  
terdrücken, und die Niedrigen erheben ſolten.  
Aber noch wunderlicher iſt es, daß theils  
Richter gewiſſen Advocaten vor andern  
all:





allzummaßig und öffentl. günftig seyn: welches denen Advocaten ihren Sold steigern, und zugleich den Argwohn der Bestechung und unrechtmäßigen Zutritt zum Richter vermehren muß.

\* \*

Judicis auxilium sub iniqua lege rogato, ipse etiam leges cupiunt, ut jure regantur.

\* \*

Juristen werden zwar Rechtweise recht geheißen, weil sie so weißlich ihres Nutzens sich befließen.

\* \*

Von Gott kommt Einigkeit, Zanck ist des Teuffels Spiel:  
Dann es ist nur ein Gott, der Teuffel sind sehr viel.

\* \*

Mehr gehn der Rechte Bahn, als der Gerechtigkeit;  
Ob diese schon ist kurz und jene lang und weit.

\* \*

Ein Advocat ist nur im Himmel spricht Johann.  
Wie? sind im Himmel sonst kein Advocaten dann?

\* \*

Es ist ein gefährlicher Advocat, bey welchem das Gewissen den Hals gebrochen.

\* \*

Bey vielen wohnt das Gewissen auff der breiten Strassen.



Es ist böß rechten, wo Gewalt Richter ist.

Chi ha denari & amicitia  
Si beffa della giustizia.

Gar viele stehen freymüthig vom Rechtführen ab, weil so viel Unkosten auffgehen, damit sie nicht gar hierdurch zum Bettelstab gerathen. Lazarus lag 4. Tag im Grabe, biß ihn endlich Christus erwachte 20. 4. Tag gehen hin, aber mein Recht, sagt mancher, bleibt schon liegen, nicht nur 4. Tag, nicht nur 4. Wochen, nicht nur 4. Monath, sondern vier ganzer Jahr steckt es schon, unter der Zeit laufft die Bestallung des Advocatens gleichwohl fort, unter dieser Zeit muß ich immer spendiren, auch so gar der Schreiber will beschenckt werden; Mein lieber Mensch, du must wissen, daß deß Advocaten sein Beutel mit dem Deinigen in naher Verwandtschaft ist, ja gar Bruder, du must gedenccken, wenn du schon gerne von ihm loß wärest, daß er herentgegen von dir nicht gerne loß wäre, brauchst du ihn nicht, so braucht er dich, daß er dein Recht so langsam zu einem erwünschten Ende bringt, er wills nicht über das Knie abbrechen, damit sein der Handel ganz bleibe. Eilen thut kein gut, sagte die Schnecke, so 7. Jahr über die Brücke gekrochen, und gleichwohl gestolpert.

Der Advocat führt wohl ein Recht, aber nicht



nicht recht, dann was er in 4. Wochen hätte können zu einem Ausgang bringen, und selbiges erst in 4. Jahren vollendet, so ist unter dessen deine Aufgab sein Die stahl, wenn es durch seine Bosheit oder Fahrlässigkeit also prolongirt worden.

\* \* \*

Jener Feigenbaum ist durch des Herrn malediction völlig verdorben, es ist ihm recht geschehen, warum hat er dem Heylande nicht einige Frucht spendirt; aber ich, sagt mancher, habe meinem Advocaten etliche Jahr her, so viel gespendirt, ich wolt, daß ihn der 2c. und bin leglich gleichwohl verdorben, dann mein Gegentheil mir das Recht abgewonnen.

Schneidewinus ist ein recht und wackerer Jurist, aber mein Advocat heist Schneidofftius, dann er mir ie und allweg auffgeschnitten, daß er wolle den Handel gewinnen, ich hab eine gerechte Sache 2c. Underdessen hat er mir den Beutel geschröpfft, das ist ja nicht recht.

Schragius ist ein stattlicher Jurist, aber mein Advocat hat manchen schon das Recht so lang hinaus geführt, biß er auff dem Schragen gelegen, dann seine Actiones richten sich gerne nach dem alten Calender.

Schilterus ist ein trefflicher Jurist, aber mein Advocat heist Schiltallzeit, der hat schon manchem Teuffel ein Ohr abgeschworen, er wolle immer der und der Zeit die Sache zum Ende bringen, es ist aber sein Kram nie keine Wahre.



Sprengerus ist ein guter Jurist, aber das hat er nicht geschrieben, daß mich mein Advocat schon Jahr und Tag soll wie ein Narr herum sprengen.

Schacherus ist ein trefflicher Jurist, aber das hat er nicht gelehrt, daß mein Advocat soll mit den Partheyen also schwachern, dann er kaum eine Schrift von einem halben Bogen aufsetzt, so begehrt er schon etliche Thaler, der ic.

Strikius ist ein guter Jurist, aber das hat er nie geschrieben, daß ein Advocat wie der meinige, so wohl mir als auch dem Gegentheil dient, und also beederseits stiehlt, dessenthalben er schon hundert Stricke verdient.

Wurmserius ist ein guter Jurist, aber das hat er wohl nicht geschrieben, daß ein Advocat soll den Partheyen also den Wurm schneiden, wie es der meinige thut. Linkherus ist gar ein guter Jurist, aber das hat er gar nicht docirt, daß ein Advocat soll links und recht seyn, wie ich einen hab, dann wer ihm viel giebt, dem ist er recht, der ihm nicht viel spendiret, dem ist er link. Cocejus ist ein guter Jurist, aber das hat er nicht geschrieben, daß ein Advocat einen jeden kochet, als ers haben will. wie meiner es macht. Jedoch werden allhier keines wegcs verstanden diejenigen frommen und gewissenhaften Advocaten, die nicht allein Justinianisch sondern auch Just sind.

Es giebt Advocaten, die auch wieder das Vater Unser processiren solten.

Ein



Ein Advocat hatte an sein Haus einen Mohren, oder Africaner mahlen lassen, dessen geheime Verstandniß fast niemand ergründen können, biß endlich ein witziger Kopff die rechte Bedeutung erfonnen, und gesagt, daß ein Mohr oder Africaner in Lateinischer Sprach Afer genennet werde, welches Wort auch so viel heist, als bring her, wodurch er wolte an Tag geben, daß sein Haus nur offen stünde demjenigen, welcher etwas hergeben oder herbringen würde.

Auri sacra fames.

Einer, der unter gewissenlose Advocaten geräth, ist gleich demjenigen armen Menschen, der unter die Mörder gerathen, dann diese Lateinische Gesellen auch einen um das seinige bringen, und also verwunden, daß er gleichsam halb tod, wenigst zehret ihm ein solcher ob dem Verlust halb das Leben ab. Und werden von dieser Art Mörder geminet jene Clarissimi fares, welche den armen Partheyen, das ihrige abstehlen, den Proceß wieder alles Gewissen, in viel Jahr und lange Zeiten ausdehnen, und öfters eine ungesrechte Sache wollen vergulden, wie die Apotheker ihre Pillulen.

Hier kan ich nicht vergessen den in des Boccacini seiner Ragguagli di Parnass formirten  
Staats- und Policey Wagen  
herzusetzen.

Der



**Der Wagen stellet einen ganzen Senat vor,**  
und bestehet in folgenden Persohnen :

Erstlich präsentiren sich an dem Wagen die vier Räder mit ihren Achsen; deuten die vier Bürgermeister an; das 5te Rad aber lieget im Wagen hinten in der Schoßkelle.

2. Dabey stehet der Richter mit dem Gerichtschreiber, die auf die im Wagen befindliche Sachen mit Achtung zu geben haben.

3. Vorn auff dem Kästchen des Wagens sitzet als Kutscher der Syndicus, welcher den Wagen regieret und von 6. Pferden gezogen wird, auf den zwey fördersten Pferden sitzet als Borreiter

4. Der Stadt-Schreiber, gestieffelt und gespornet. Die 4. Rungen an den Wagen sind

5. Vier Stadt- und Land-Cämmerers; die Sprossen in den beyden Leitern, deren in jeder 5. Sprossen, in allen zehn sind, bedeuten

6. Die zehn Senatores, alle bekleidet mit ihren Symbolis und Portraits. Die Deichsel präsentiret

7. Der Thür-Knecht des Conseils. An den Wagen sind sechs Pferde/ so vorstellen

8. Die vier reitende Diener/ der Schoß-Knecht und Cämmerer; Diener. Der Spann-Nagel/ nebst der hinter Gabel am Wagen ist

9. Der Buchhalter und Financen-Meister.

Die Hinterwage an der Deichsel ist

10. Der Zoll-inspecteur und die Vorderwage

11. Der Wasser-Zoll-inspecteur.

Der Herold reitet vor an / ist

12. Ein Factor von den neuen Hafens/ und nach ihm kommen

13. Zwey Postillions/ der Wild-Förster und Häge-meister.

Die vier Linken am Wagen sind

14. Die



14. Die Wasser- und Stadt- Thore- Visiteurs.

Die Käufer bey dem Wagen sind

15. Der profos mit seinen Gefellen und Handlangern.

16. Den Tropp beschliessen die Extraordinarii, so in langen Mänteln hinter dem Wagen gehen.

17. Und alsdenn kommen die übrigen kleinen Bedienten mit ihren Zugehör/ als Bau- Korn- Brumen- und Biller- Schreiber/ Dammeister/ Schag- Knecht/ Stadt- Zimmermann und Mäurer nebst andern. ic.

18. In den Wagen- Korb lieget das ganze Archiv

Des Staats und Policy- Hauses/ als:

- 1.) Bierbrauer Documente und Nachrichten von Erhöhung des Biers und kleinem Maasse.
- 2.) Vecker- Privilegien das Brodt nach Gefallen zu backen und Korn in hohen Preiß zu erhalten/
- 3.) der Metzger unterschiedliche Acten von unrechtmäß. Gewicht und eigenmächtigen Taxiren.
- 4.) Beläge von unrecht ausgetheilten Decem.
- 5.) Specification von distribuirung der Fische/ item Rebhüner/ Haasen/ wilde Enten. ic.
- 6.) Retardaten von der Raths Herren ihrer Besoldung.
- 7.) richtige Cammer Beläge auch aus ad. Riesens Rechenb. concipierte Wein- Rechnungen.
- 8.) Restanten von den Pensionariis und deren unnöthigen Erlaß.
- 9.) allerhand confuse Inventaria und Mühlen- Rechnungen
- 10.) Ein ganz convolut voller Affecten.
- 11.) Ein Packet Gold gleich einen papirenen Kästchen/ so in Magazin in dem Kästlein unter dem Syndico liegt/ welches die Probe kaum auf ein quentlein Redlichkeit hält.
- 12.) Etliche Packetlein zusammen geraffte Vota, so wieder den Wahl- Recess lauffen.
- 13.) Eine Citronen- Kiste voller Klagen und Supplicen armer Bürger und die nicht Schweizer- Hofen tragen.
- 14.) das nach Affecten geführte Protocol.
- 15.) Die übel gesprochenen Abschiede und Sentenzen.
- 16.) das in ordentlicher Confusion wohlbestellte Markt- Wesen.
- 17.) das angelegte Holz Tage- Register/ die Waltung und Heyden auff bessere Art zu verdünnen.
- 18.) Huren- Acten und Injurien- Processen. &c. &c. Diese Sachen zu verwahren sitzen deßhalb forne auf den Wagen

19. Der



## 19. Der Seigersteller / Thurmbläser und die Nachtpatrouillirer.

Momingo am 150. Blat seines Quaresimal's schreibt von einem Advocaten/welcher viel Jahr manchen unbilligen Handel defendiret und gerechtfertiget: Dieser gieng einmahls aus der Stadt in seinen unsern entlegenen Meyer-Hoff spazieren. Gleich aber auffer der Stadt-Pforten gefellt sich der Teuffel zu ihm als ein Reißgefehrt/welche Begleitung aber dem Herrn Doctor gar nicht gefallen wolte/ vielleicht hatte ihn der nagende Gewissens-Burm/wegen seiner mannigfaltig begangenen Unbilligkeiten/das Herz gewicket. Indem diese ihren Weg also fort genommen/so ist ihm ein Baur begegnet/ welcher ein groß Mast-Schwein/ an einem Strick führete/ vermuthlich auff den Marck weilen aber dieses nicht gerne fortgehen wolte/ so war der Bauer hierüber erzürnet/ und in den gewöhnlichen Fluch ausgerbrochen: Gehe/ daß dich der Teuffel hohl! Der Advocat wendet sich unversüßlich zum Teuffel/ den er gerne von der Seiten hätte. Allons, Teuffel/ diese Sau gehört dir zu/ warum hohlstu sie nicht? Nein, nein spricht der Schwarze/ er meints nicht von Herzen/ der Baur hats nur aus Zorn geredt. Zum andern acht ich nicht das Schweinerne Fleisch/ meine beste Bissen seyn die Seelen. Wie sie nu weiter fortgangen/ so treffen sie eine Mutter an vord der Hauß-Thür/ welche ihrem Kind die Haar auskämmte/ und weilen solches kleine/ wegen des kämmen sehr ungeduldig ware/ schrie die Mutter aus Zorn: Holt du Bestie/ daß dich der Teuffel hohl! worauff der Advocat mehrmahlen den Teuffel angeredet/ warum er doch das Kind nicht nehme? wie hätte er eine Seel zum besien. Hat sich wohl nehmen/ sagte hierauff der Cammerad/ diß ist nur ein gemeiner Mutter Fluch: Es ist ibey weitem nicht also ums Herz: darneben ist das Kind unschuldig/ und ich habe keine Gewalt zu ihm. Endlich kommen sie in ein Dorff/ in welchem etliche bey einander stunden/ die kurz vorhero dieser Advocat durch ei-



nen ungerechten Proceß und unbilliges Recht um all das ihrige gebracht/kaum daß diese des Doctors ansichtig wurden/ siengen sie gleich anzuschreyen: du Schelm/ du Dieb/ du ungerechter Advocat! daß dich der Teuffel mit Leib und Seel hohle. Ho! ho! sagte der Teuffel zu seinen Mitgekehrten/ hastu es vernommen/was die Leute sagen/sie sagen die Wahrheit un̄ meinens von Herzen/darum ist unnöthig daß wir weiter gehen/un̄ führte ihn darauff in die Lüfte/ist auch nimermehr hernach gesehen worden. Dieser wird ungezweifelt/ nicht allein bey solchen Lateinischen Dieben in der HölLEN sein/ sondern eine unzahlbare Anzahl bey sich/ neben sich/ ober sich/ unter sich/ und um sich haben/welche nicht der Bartholom sondern den Bartholomeum an die Hand genommen/ die arme Partheyen geschunden/ und auff Engel-Orth ihnen das Blut ausgesogen. Ihr Advocaten und Juristen seyd gute Lateinisten/so erweget dann wohl/ was der Englische Thomas von Aquin euch in die Ohren schreyt: Dicendum, quod Advocatus, si in principio credidit causam justam esse, & postea in processu appareat esse injustam, debet causam deserere, vel eum, cujus causam agit, ad cedendum inducere, sive ad componendum sine adversarii damno. Qui vero scienter injustam defendit, absque dubio graviter peccat, & ad restitutionem tenetur ejus damni, quod contra justitiam per ejus auxilium altera pars incurrit.

Wann ein Advocat erkennt/ daß sein Parthey unrecht hat/gleichwol die Action fortführet/und mit seinen verzwickten u. verstricktē Legib9 continuiret/so thut er sich hoch versündigen/gehört unter die Dieb/u. ist verbunden/ und schuldig den Schaden zu ersetzen / welche der Gegentheil hierdurch erlitten. Wann ein Advocat glaubt/ seine Parthey habe ein billiges Recht/ nachgehends aber der Ausgang das widrige zeigt und verliert / so ist der Advocat mehrmahlen nicht zuentschuldigen/müssen er nicht weiß/ was er wissen soll/ ist demnach im Gewissen verpflcht/ ehe und bevor er eine Action führet/ daß er vorhero dieselbige wohl bedachtsam erörteret/ ob sie recht oder



der unrecht. Wañ ein Advocat einen Process in 6. Jahren/  
in 16. Jahren/in 26. Jahren/ wie ich selbstn weiß / erst  
vollendet/ den er in einem halben Jahre leicht hätte kön-  
nen zu Ende bringen/ sondern derenthalben solches Recht  
so lang ausgebehnt/ damit ihm die Bestallung desto län-  
ger daure/ so ist er gewiß unter die Haupt-Diebe zu rech-  
ner / und gebühret ihm nichts anders/ als Restis und  
Restitutio.

Als ein Client einmahls zu seinen Advocaten kam/  
ihm seine Sachen bestens recommandirte/ und dar bey  
bat/ weil er einen gerechten Proces. ihm darinn zu helf-  
fen und nichts zu versäumen/ er wolte ihm auch hiemit  
eine stattliche Carosse offeriret haben. Als dieses Clie-  
tens Wiederpart solches erfähret/ gehet er auch zu diesen  
Advocaten und ersucht ihn/ daß er doch diese Streit-Sa-  
che also tractiren möchte/ daß er dabey nichts verliehre/  
er wolte ihm davor/ um auf seiner Seite gut zu machen/  
ein paar schöne Rappen überschicken. Als nun beyde  
Partheyen vorGerichte erschienen/ und sich die beyde Ad-  
vocaten ziemlich herum kampeln/ so hat dieser obige ge-  
meldte es also gedrehet/ daß sein Cliente zwar den Pro-  
cess nicht verspieler/ der ander aber auch eine gute Sen-  
tence bekommen/ und wohl damit zufrieden gewesen ;  
darüber aber des Advocatens Client malcontent ist/  
nicht wissende wie dieses/ da er doch eine gerechte Sa-  
che/ zugehen könne. Als nun des Wiederparts Advocat  
seinen Unmuth ansichet/ saget er zu ihm : Mein Freund/  
eure Carosse hat die Sentence corrupiret/ den meines  
Clientens zwey schöne Rappen haben dieselben weg-  
geführt.

Der Philander von Eittwaldt hat die gewissenlose  
Advocaten ziemlich abgemahlet/ wenn er ihre Zungen  
vorstellet / worzu sie gebrauchet werden / also daß  
es mit solchen auf die legt giebet ein

E N D E.











153691

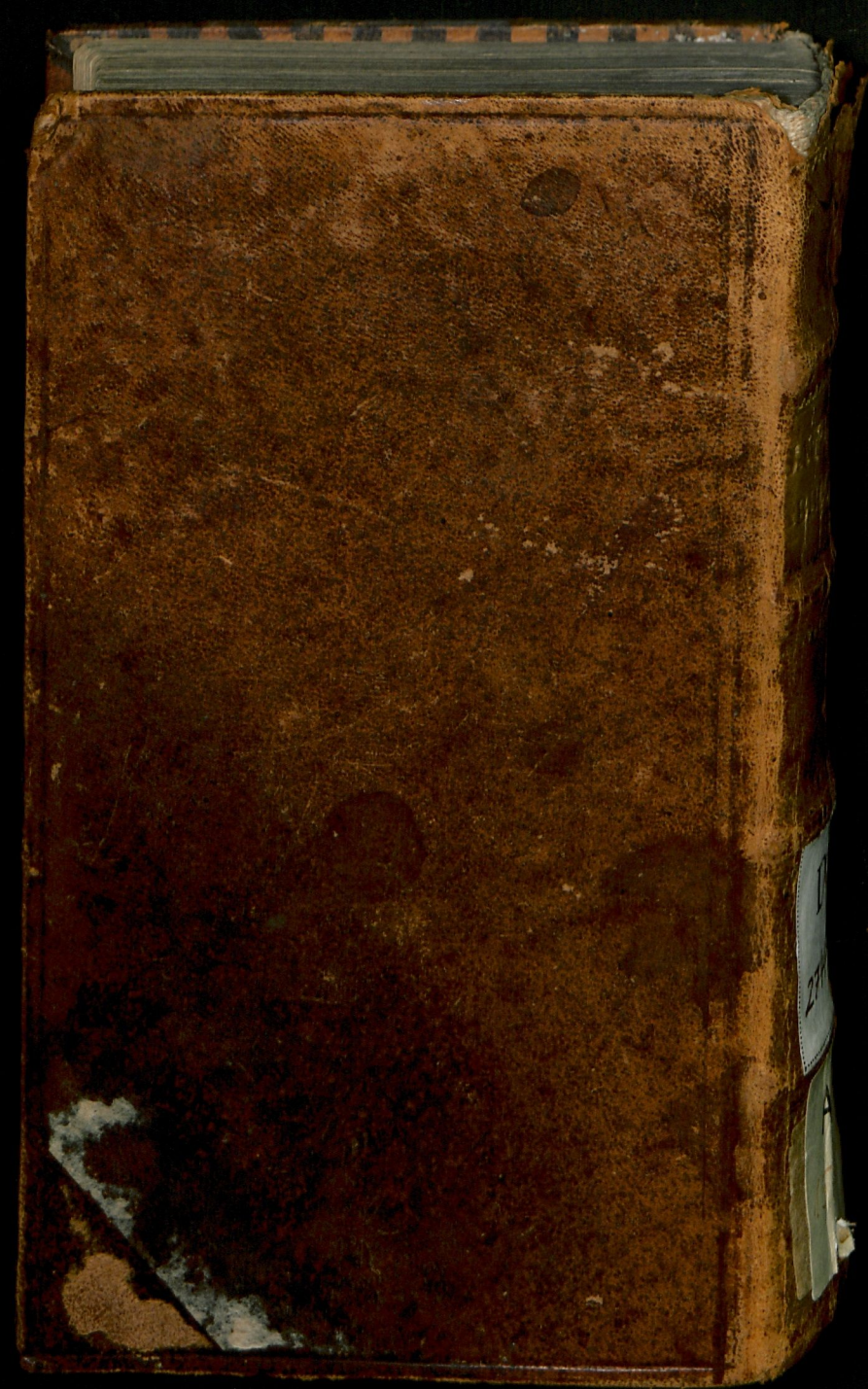
AB 153691

X2599321

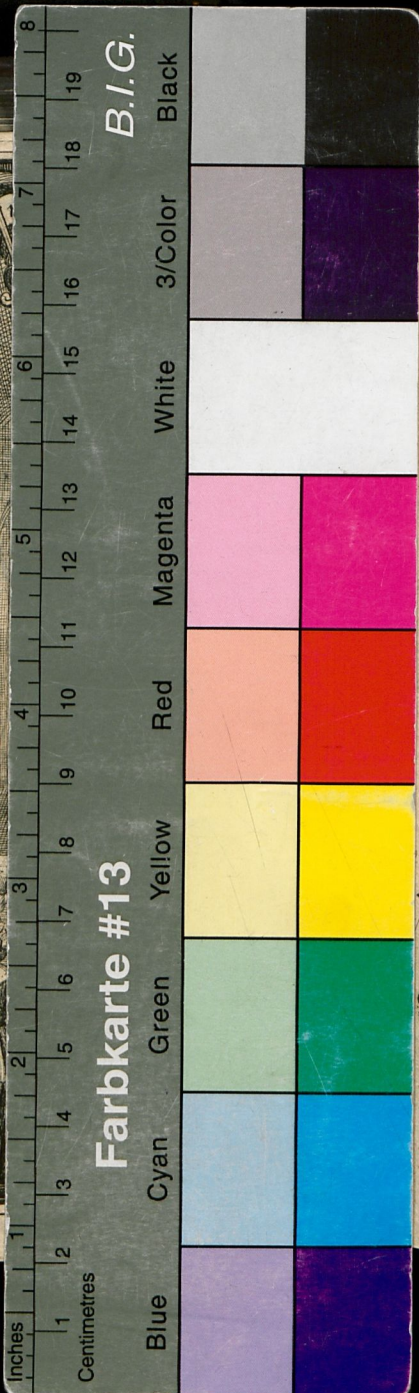
Dd 2744  $\frac{e}{5}$

WNA









6

Moral- und Historische

# APOPHTEGMATA

welche vorstellen und weisen ,  
Wie aufrichtige und gewissenhafte

## ADVOCATEN

gute/  
hingegen

## RABBULISTEN

böse Christen seyn:  
Woben gefüget ist die Lob-Rede  
an die

### Von Ihro Königl. Maj.

in Preussen/in Dero Landen  
bestallte und verordnete  
und nunmehr  
Bey jeder Stadt und Gerichts-Platz  
in gewisser Zahl gesetzten Herrn

## ADVOCATEN

Ihrer gegenwärtigen Dignität betreffende.  
Nebst dem Königlichen Rescript und Edict.  
vorgestellet von  
Veriphantorn.

---

M DCC XV.

